Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

21.436 n Pa. Iv. Schlatter. Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur
21.437 n Pa. Iv. Flach. Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur
21.438 n Pa. Iv. Giacometti. Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur
21.439 n Pa. Iv. Gugger. Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur
21.440 n Pa. Iv. Pult. Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. Mai 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. Mai 2022 die von den Nationalrätinnen und Nationalräten Schlatter, Flach, Giacometti, Gugger und Pult am 13. März 2021 eingereichten gleichlautenden parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird einerseits gefordert, dass das Recht des Menschen auf eine gesunde Umwelt als Grundrecht in der Verfassung verankert werden soll. Andererseits soll der Natur in der Bundesverfassung zumindest teilweise der Status eines Rechtssubjekts zuerkannt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, den parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Mahaim, Arslan, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Walder) beantragt, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Nidegger

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Vincent Maitre

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission

$

1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Schutz von Umwelt und Natur ist in der Bundesverfassung zu stärken. In einer entsprechenden Revision sind zwei Stossrichtungen zu verfolgen:
1. Das Recht des Menschen auf eine gesunde Umwelt ist als Grundrecht zu verankern.
2. Der Natur ist mindestens partiell der Status eines Rechtssubjekts zu geben.

1.2 Begründung

Die intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen setzt die Natur zunehmend unter Druck. Der Rückgang der Biodiversität und der Klimawandel sind Ausdruck des fehlenden Gleichgewichts zwischen Mensch und Natur. Als Teil der natürlichen Umwelt ist der Mensch direkt durch die Umweltkrise betroffen: Durch die Verknappung der Ressourcen, durch die zunehmenden Umweltbelastungen und die Folgen der Klimaerhitzung. Darum hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 2020 die Resolution 75/220 "Harmony with Nature" verabschiedet.
In der Schweiz braucht es neue Verfassungsgrundlagen. Das Recht auf eine gesunde Umwelt soll zu einem einklagbaren Grundrecht aller Menschen werden. Und der Natur, verstanden als einheitliches Ökosystem, ist mindestens partiell der Status eines Rechtssubjekts zu geben. Bei der Detailausarbeitung ist mitunter zu klären, wer berechtigt ist, die gesetzliche Vertretung der Natur zu übernehmen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten, die Natur schützen zu wollen. Sie hält die beiden Forderungen der parlamentarischen Initiativen aber aus den folgenden Gründen für problematisch. Nach Ansicht der Kommission ist der Begriff «gesunde Umwelt» nicht hinreichend bestimmt, um als grundrechtlicher Anspruch in der Bundesverfassung verankert zu werden. Auch den Begriff der «Natur» erachtet die Kommission für die Umschreibung eines Rechtssubjektes als zu unpräzise. Die Umsetzung der parlamentarischen Initiativen würde weitere schwierige Fragen aufwerfen, beispielsweise jene nach der prozessualen Vertretung der Natur. So sei unklar, wie eine Vertretung für sich in Anspruch nehmen könnte, die legitimen Interessen der Natur zu kennen. Weiter erinnert die Kommission daran, dass einem Rechtssubjekt in unserer Rechtsordnung nicht nur Rechte zustehen, sondern auch Pflichten obliegen. Aus den genannten Gründen lehnt die Kommission die parlamentarischen Initiativen ab.
Eine Minderheit sieht die parlamentarischen Initiativen als Chance, um über die darin aufgeworfenen Grundsatzfragen zu diskutieren und betont, dass sich insbesondere die Forderung nach einem Recht des Menschen auf eine gesunde Umwelt problemlos die geltende Rechtsordnung einpasst. Auch das Anliegen, der Natur selbst Rechtsstatus zu verleihen, ist Gegenstand einer internationalen Entwicklung und wurde in einzelnen Staaten wie Ecuador oder Bolivien bereits umgesetzt. Damit soll erreicht werden, dass der Schutz der Ökosysteme gestärkt wird.